

tiert. Bei Tätern von Sabotagehandlungen kommt es nicht auf das letzte Ziel der Täter an, sondern es genügt das Bewußtsein, daß durch ihre Handlungen eine Störung eintritt. Die Angeklagten Fettling und Foth waren langjährige Mitglieder der Gewerkschaft und hatten daher einige Erfahrungen in der Gewerkschaftsarbeit. Auch die Angeklagten Lembke und Stanicke waren seit 1945 als Arbeiter tätig und hatten schon eine Reihe von Erfahrungen gesammelt. Zumindest die Angeklagten Foth, Fettling und Lembke kannten den Unterschied zwischen einem kapitalistischen Staat und einem Staat der Arbeiter und Bauern. Sie wußten, daß das Endziel einer Aktion im Kapitalismus nur der Sturz der kapitalistischen Herrschaft sein kann und sie wußten auch, daß das Endziel einer Aktion der Arbeiterklasse in einem Staate der Arbeiter und Bauern nur der Festigung des proletarischen Staates dienen kann. Als Gewerkschaftler und Funktionäre innerhalb der Gewerkschaft waren sie sich darüber im klaren, daß zwischen den Aufgaben der Gewerkschaft im kapitalistischen Staat und einem Staat der Arbeiter und Bauern erhebliche Unterschiede bestehen. Sie wußten, daß bei Reibungen und Konflikten zwischen den Arbeitern und einzelnen Organen des Arbeiter- und Bauernstaates oder der volkseigenen Betriebe, es die Aufgabe der Gewerkschaften ist, und somit auch der Funktionäre in den Betrieben, zu denen die Angeklagten gehörten, an der schnellsten und schmerzlosesten Beseitigung mitzuwirken. Trotz der benannten Kenntnisse ihrer Aufgaben haben sie bewußt die Arbeitsniederlegung aus ihrer feindlichen Einstellung gegen die Deutsche Demokratische Republik heraus organisiert. Sie sind den faschistischen Parolen des RIAS und der westlichen Presse sowie deren Agenten gefolgt und haben durch ihre organisierte Arbeitsniederlegung die Grundlagen zur Auslösung des faschistischen Putsches geschaffen. Sie haben daher nicht nur Sabotage getrieben, sondern sich auch der faschistischen Tätigkeit schuldig gemacht, denn das Endziel der faschistischen Provokation war die Zerschlagung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik und die Wiederherstellung der Macht der Junker und Monopolherren, deren Endziel die Auslösung eines neuen Krieges ist. Eine Unterstützung derartiger Putschversuche ist faschistisch und friedensgefährdend. Die Angeklagten sind daher schuldig nach Befehl 160 der SMAD vom 3. 12. 1945 in Verbindung mit Befehl Nr. 17 des sowjetischen Militärkommandanten vom 18. 2. 1949 und nach der Kontr.-Dir. 38, Abschn. II, Art. III A III. Die Verbrechen stehen in natürlicher Handlungseinheit zueinander und die Strafe war daher